

Im Februar 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Steuervereinfachungen: Das geplante Maßnahmenpaket im Überblick

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat sich im Dezember 2010 auf ein Paket aus rund **40 steuerlichen Vereinfachungsmaßnahmen** verständigt. Ein Großteil dieser Vorhaben soll über das **Steuervereinfachungsgesetz 2011** umgesetzt werden, das jetzt als Referentenentwurf vorliegt.

Der Referentenentwurf stellt ein **sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren** dar, sodass über die einzelnen Punkte in den nächsten Monaten sicherlich noch heiß diskutiert werden wird. Abzuwarten bleibt auch, ob wesentliche Teile der Steuervereinfachungen rückwirkend zum 1.1.2011 oder, wie von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble favorisiert, erst ab 2012 gelten sollen.

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag soll **von 920 EUR auf 1.000 EUR** steigen. Die daraus resultierende Entlastungswirkung ist jedoch sehr gering.

Beispiel: Für einen ledigen Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen von 50.000 EUR beträgt die Entlastung rund 37 EUR im Jahr (inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Hinweis: Auswirkungen ergeben sich ohnehin nur dann, wenn der Arbeitneh-

mer-Pauschbetrag nicht überschritten wird. Für Steuerpflichtige, die beispielsweise hohe Fahrtkosten haben, ändert sich folglich nichts.

Kinderbetreuungskosten

Für den Abzug von Kinderbetreuungskosten soll es zukünftig keine Rolle mehr spielen, ob die Aufwendungen beruflich oder privat veranlasst waren. Durch den **Wegfall der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern** (z.B. Berufstätigkeit) können mehr Eltern von dem Steuervorteil profitieren. An der Abzugshöhe (zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR pro Kind) ändert sich hingegen nichts.

Hinweis: Die Änderungen können sich aber **auch nachteilig** auswirken. Sofern beide Eltern erwerbstätig sind, können die Aufwendungen derzeit wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden. Da die Kinderbetreuungskosten zukünftig generell als

Abgabetermin

für den Termin 10.3.2011 = 10.3.2011
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.3.2011 = 10.3.2011
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2011 = 10.3.2011
(EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.3.2011 = 7.3.2011
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2011 = 7.3.2011
(EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.3.2011 = 14.3.2011
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2011 = 14.3.2011
(EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/09	5/10	8/10	12/10
+ 0,9 %	+ 1,2 %	+ 1,0 %	+ 1,7 %

Sonderausgaben behandelt werden sollen, würden die Einkünfte, die unter Umständen Grundlage für die Festsetzung der Kindergartenbeiträge sind,

nicht mehr gemindert. Dies könnte eventuell zu **höheren Kindergartenbeiträgen** führen.

Kindergeld

Kindergeld und Kinderfreibeträge sollen für volljährige Kinder **ohne Einkommensgrenze** gewährt werden. Durch den Verzicht auf die Einkommensüberprüfung würden somit die komplizierten und umfangreichen Angaben zu den Einkommensverhältnissen entfallen.

Hinweis: Derzeit besteht ein Kindergeldanspruch für volljährige Kinder nur dann, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes einen jährlichen Grenzbetrag von 8.004 EUR nicht übersteigen.

Im Detail ist vorgesehen, volljährige Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, bis zum Abschluss einer **erstmaligen berufsqualifizierenden Ausbildungsmaßnahme** ohne weitere Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung soll ein volljähriges Kind grundsätzlich nur zu berücksichtigen sein, wenn es keiner **Erwerbstätigkeit** nachgeht. Unschädlich sind aber wöchentliche Arbeitszeiten unter 20 Stunden, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sowie Ein-Euro-Jobs.

Entfernungspauschale

Die **Günstigerprüfung** zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Aufwendungen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel soll nur noch **jahresbezogen** erfolgen, sodass die tageweise Gegenüberstellung von Fahrkartenpreisen und Kilometergeld entfallen soll.

Hinweis: Die Regelung führt zu einer Vereinfachung bei der Berechnung. Sie kann aber auch **geringere Werbungskosten** zur Folge haben.

Verbilligte Vermietung

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 56 % der **ortsüblichen Marktmiete**, dürfen die Werbungskosten derzeit nur im Verhältnis der tatsächlichen Miete zur ortsüblichen Miete abgezogen werden. Werden zwar 56 %, aber weniger als 75 % der ortsüblichen Miete vereinbart, muss durch eine **Überschussprognose** ermittelt werden, ob ein

Totalüberschuss erzielt werden kann. Nur dann wird der volle Werbungskostenabzug anerkannt.

Durch die Neuregelung soll die Vermietung bereits dann als vollentgeltlich gelten, wenn die Miete **mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus** beträgt. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen. Die Überschussprognose entfällt.

Abgabe der Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre

Steuerpflichtige sollen die Steuererklärungen **für zwei aufeinanderfolgende Jahre** zusammen abgeben können. Veranlagungszeitraum bleibt das Kalenderjahr, es kommt nur zu einer Verlängerung der Abgabefrist für das Erstjahr.

Das Wahlrecht soll für Steuerpflichtige gelten, die **keine Gewinneinkünfte** (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständige Tätigkeit) erzielen. Profitieren könnten z.B. **Arbeitnehmer und Bezieher von Alterseinkünften**.

Für darüber hinausgehende **andere Überschusseinkünfte** (z.B. Vermietungseinkünfte) gilt das Wahlrecht ebenfalls, wenn die Summe der Einnahmen hieraus 13.000 EUR nicht übersteigt. Bei der Zusammenveranlagung müssen beide Ehegatten die Voraussetzungen erfüllen. Die Grenze von 13.000 EUR wird verdoppelt.

Weitere Maßnahmen

Weitere Punkte des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 auf einen Blick:

- **Erstattungsüberschüsse von Sonderausgaben** sollen im Jahr des Zuflusses berücksichtigt werden.
- Die derzeit hohen Anforderungen an die **elektronische Rechnungsstellung bei der Umsatzsteuer** sollen reduziert werden.
- Die **abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte** sollen nicht mehr für die Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung bei außergewöhnlichen Belastungen, des Spendenabzugsvolumens und bei Unterhaltszahlungen herangezogen werden.

Steuervereinfachungsgesetz 2011, Referentenentwurf des BMF vom 20.12.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110038

Für Eltern

Elterngeld: Spätere Steuererstattungen bleiben außen vor

Bei der Berechnung der **Höhe des Elterngeldes** müssen spätere Steuererrückzahlungen nicht berücksichtigt werden, da diese nicht prägend sind für den Lebensstandard des zur Bemessung heranzuziehenden 12-Monatszeitraums.

Im Streitfall hatte eine Mutter nach Erhalt ihrer Einkommensteuerbescheide für 2007 und 2008 – mit einer **Steuererstattung von jeweils rund 1.200 EUR** – die zuständige Elterngeldstelle zur Neuberechnung ihres Elterngeldanspruchs aufgefordert – jedoch ohne Erfolg. Das Landessozialgericht hat die Ablehnung im Berufungsverfahren nun bestätigt.

Begründung: Das Elterngeld ist dazu da, das zuletzt (vor der Geburt des Kindes) zum Lebensunterhalt dienende Einkommen zu ersetzen. Seiner Berechnung müssen deshalb diejenigen Einnahmen zugrunde gelegt werden, die in dem **maßgebenden Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt** des Kindes tatsächlich geflossen sind. Spätere Steuererrückstellungen bleiben damit außen vor.

LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.10.2010, Az. L 5 EG 4/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 104089

Für Arbeitgeber

Aktioptionen: Die Ausgabe erfolgt erfolgsneutral

Die Ausgabe von Aktioptionen an Mitarbeiter durch eine Aktiengesellschaft im Rahmen eines Aktioptionsplans, der mit einer bedingten Kapitalerhöhung verbunden ist, führt im Zeitpunkt der Einräumung der unentgeltlich gewährten Bezugsrechte zu **keinem gewinnwirksamen Personalaufwand**.

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs ist der Geschäftsvorfall vom Unternehmen **erfolgsneutral** zu behandeln. Die Ausgabe der Optionen wirkt sich allein als Vermögensverlust bei den Altaktionären als sogenannte Verwässerung des Werts der bisher vorhandenen Aktien aus. Das berührt mit Blick auf das **aktienrechtliche Trennungsprinzip** die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft nicht.

BFH-Urteil vom 25.8.2010, Az. I R 103/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 104014

Für alle Steuerpflichtigen

Selbstanzeige: Neuregelungen stehen kurz bevor

Der Regierungsentwurf zum **Schwarzgeldbekämpfungsgesetz** will das taktische Vorgehen von Steuerhinterziehern nicht mehr mit Strafbefreiung belohnen, grundsätzlich aber an der Selbstanzeige festhalten.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sollen voraussichtlich zum 1.4.2011 in Kraft treten:

- Die Selbstanzeige soll nur dann **Straffreiheit** bringen, wenn die Besteuerungsgrundlagen aller infrage kommenden Steuerarten für sämtliche strafrechtlich noch nicht verjährten Zeiträume zutreffend nacherklärt werden.
- Im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen soll die Sperre der Selbstanzeige bereits mit der **Bekanntgabe der Prüfungsanordnung** eintreten. Derzeit wird auf das „Erscheinen“ des Prüfers abgestellt.
- Es soll keine Straffreiheit gewährt werden, wenn von den bisher verschwiegenen Besteuerungsgrundlagen **bewusst** nur ausgewählte Sachverhalte nacherklärt werden, weil nur genau deren Aufdeckung unmittelbar befürchtet wird. Eine **Teilselbstanzeige ist damit ausgeschlossen**.

Hinweis: Unbewusste Unvollständigkeiten führen dagegen nicht zum Ausschluss der Straffreiheit. Demzufolge ist die **Wirksamkeit** einer im guten Glauben auf deren Vollständigkeit abgegebene Selbstanzeige nicht automatisch gefährdet, wenn sich diese tatsächlich als unvollständig erweist.

Vertrauensschutz für Altfälle

Die Änderungen sollen nach dem **Tag der Gesetzesverkündung** anzuwenden sein. Auf vor diesem Zeitpunkt eingegangene Selbstanzeigen tritt im Umfang der gemachten Angaben Straffreiheit nach bisheriger Rechtslage ein. Das betrifft vor allem bis dahin eingereichte Teilselbstanzeigen.

Regierungsentwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz), Drs. 17/4182 vom 14.12.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110114

Für alle Steuerpflichtigen

Aufbewahrungspflichten: Welche Unterlagen dürfen 2011 in den Reißwolf?

Anfang des Jahres stellt sich immer wieder die Frage, welche **betrieblichen und privaten Unterlagen** vernichtet werden können. Die nachfolgende Aufstellung vermittelt einen Überblick.

Betriebliche Unterlagen

Nach Handels- und Steuerrecht müssen Kaufleute bzw. Unternehmer **Geschäftsunterlagen sechs oder zehn Jahre** lang geordnet aufbewahren. Der Fristlauf beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem z.B. die letzte Eintragung in Geschäftsbücher gemacht, der Abschluss festgestellt, das Inventar aufgestellt oder Handels- und Geschäftsbriefe empfangen bzw. abgesandt worden sind. Die Aufbewahrungsvorschriften gelten für Kaufleute und alle, die nach Steuer- oder anderen Gesetzen zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet sind, soweit diese für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Die **Frist von zehn Jahren** gilt z.B. für Anlagevermögenskarteien, Kassenberichte, **Jahresabschlüsse**, Eröffnungsbilanzen, Lageberichte, Inventare und Buchungsbelege. Wurden die Unterlagen in **2000 oder früher erstellt**, können sie in 2011 vernichtet werden.

Die **Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren** gilt für Lohnkonten, Handels- oder Geschäftsbriefe und sonstige für die Besteuerung bedeutsamen Belege wie Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Stundenlohnzettel, Preisauszeichnungen, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregistrauszüge. Die Unterlagen können vernichtet werden, sofern sie in **2004 oder früher erstellt** wurden. Betriebsinterne Aufzeichnungen wie Kalender oder Fahrberichte sind nicht aufbewahrungspflichtig; Lohnunterlagen für die Sozialversicherung hingegen bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres.

Hinweis: Die sechsjährige Aufbewahrungspflicht der **Lohnkonten** bezieht sich auf die lohn- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten bei lohnbezogenen Betriebsprüfungen (Finanzamt, Deutsche Rentenversicherung etc.). Dessen ungeachtet ist sicherzustellen, dass die **gesetzlichen Auskunftspflichten** (z.B. Sozialgesetzbuch X) des Arbeitgebers gegenüber Dritten erfüllt werden können. Insofern sollten **Arbeitsverträge** sowie **Unterlagen zur betrieblichen Altersversorgung** nicht bereits nach sechs Jahren vernichtet werden.

Private Belege

Für Privatbelege besteht **grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht**. Sie werden lediglich für die entsprechende Veranlagung im Rahmen der Mitwirkungspflicht benötigt. Nach Rückgabe durch das Finanzamt müssen sie aufgrund der erfüllten Beweislast nicht mehr gesondert bereitgehalten werden. Bei einer **Erklärungsabgabe mittels ELSTER** werden die Betroffenen darauf aufmerksam gemacht, dass die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren sind.

Im Privatbereich sind jedoch zwei Besonderheiten zu beachten:

- Empfänger von Bau- und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem **Grundstück** sind z.B. verpflichtet, Rechnungen, Zahlungsbelege, Bauverträge oder Abnahmeprotokolle zwei Jahre lang in lesbarer Form aufzubewahren. Der Zeitraum beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.
- Bei den **privaten Überschusseinkünften** gibt es seit 2010 eine neue Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren, wenn die Summe der positiven Einkünfte 500.000 EUR übersteigt. Sofern diese Schwelle in der Veranlagung 2009 überschritten worden ist, besteht die Pflicht zur Aufbewahrung ab 2010.

Praxishinweis

Vor der Entsorgung ist jedoch zu beachten, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, soweit und solange die Unterlagen **für noch nicht verjährte Steuerfestsetzungen** von Bedeutung sind. Das gilt etwa dann, wenn die Unterlagen noch benötigt werden könnten für eine begonnene Außenprüfung, für eine vorläufige Steuerfestsetzung, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen, die an das Finanzamt gerichtet sind.

Für Kapitalanleger

Freistellungsaufträge: Was ist zu tun, wenn die Steuer-ID-Nummer nicht (mehr) bekannt ist?

Freistellungsaufträge, die Kapitalanleger ab 2011 erteilen, sind nur noch dann wirksam, wenn die **Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID-Nummer)** des Kontoinhabers und ggf. auch die des Ehegatten enthalten sind. Sollte die Steuer-ID-Nummer aber nicht (mehr) bekannt sein, stellt sich die Frage, wie nun zu verfahren ist. Die Oberfinanzdirektion Koblenz gibt Antworten.

Grundsätzlich steht die Steuer-ID-Nummer auf der **Lohnsteuerkarte 2010**, der **Lohnsteuerbescheinigung** und dem letzten **Einkommensteuerbescheid**. Sollte dies nicht der Fall sein, kann sie aus Datenschutzgründen nicht über das Finanzamt erfragt, sondern nur vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt werden.

Die Anfrage kann entweder über das **Eingabeformular** im Internetportal des Bundeszentralamts für Steuern (unter: www.identifikationsmerkmal.de) oder postalisch (Bundeszentralamt für Steuern, Referat St II 3, 53221 Bonn) gestellt

werden. Damit das Bundeszentralamt für Steuern die Steuer-ID-Nummer **schriftlich** mitteilt, werden folgende Daten benötigt: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort.

Aus **datenschutzrechtlichen Gründen** wird die Steuer-ID-Nummer weder telefonisch noch per E-Mail mitgeteilt.

Beachte: Bestehende Freistellungsaufträge behalten bis Ende 2015 ihre Gültigkeit. Ab 2016 muss dann auch hierfür eine Steuer-ID-Nummer vorliegen.

OFD Koblenz, Mitteilung vom 8.12.2010

Für Vermieter

Mietausfälle 2010: Frist für den Antrag auf Grundsteuererlass endet am 31.3.2011

Blieben die Mieteinnahmen in 2010 hinter den Erwartungen zurück, können Vermieter eventuell Grundsteuer sparen. Bei Mietausfällen besteht nämlich die Möglichkeit, einen **Antrag auf teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu stellen.

Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Eine wesentliche Ertragsminderung liegt vor, wenn der normale **Rohertrag** um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlas-

sen werden. Sofern der Ertrag in voller Höhe ausfällt, ist ein Grundsteuererlass von 50 % vorgesehen.

Für Mietausfälle in 2010 muss der **Antrag bis zum 31.3.2011** gestellt werden. Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.

Für Unternehmer

Kein Vorsteuerabzug bei unzutreffender Angabe der Steuernummer

Enthält eine Rechnung des leistenden Unternehmers nur eine **Zahlen- und Buchstabenkombination**, bei der es sich um die vom Finanzamt vorab erteilte interne Bearbeitungsnummer handelt und nicht um die Steuernummer, ist der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Im Streitfall enthielten die Rechnungen als Steuernummer die Angabe „75/180 Wv“ – eine Bezeichnung, die das Finanzamt unter der Angabe „Steuer-Nr./Aktenzeichen“ im Schriftverkehr zur Erteilung der Steuernummer verwendet hatte.

Das Finanzgericht gewährte den Vorsteuerabzug, da für den Leistungsempfänger nicht erkennbar gewesen

sei, dass es sich nicht um die Steuernummer handelte. Dem erteilte der Bundesfinanzhof jedoch eine Absage und begründete seine Auffassung mit der Gesetzesvorschrift, wonach in der Rechnung **entweder die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** enthalten sein muss.

BFH-Urteil vom 2.9.2010, Az. V R 55/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103799

Für GmbH-Gesellschafter

Unverzinsliche Gesellschafterdarlehen sind gewinnerhöhend abzuzinsen

Unverzinsten Verbindlichkeiten sind nach der gesetzlichen Regelung mit einem Zinssatz von 5,5 % gewinnerhöhend abzuzinsen, sofern deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate beträgt. Ist für ein Darlehen **keine bestimmte Laufzeit** vereinbart und kann dieses nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit einer Frist von drei Monaten jederzeit gekündigt werden, ist gleichwohl von einer mehr als 12-monatigen Laufzeit auszugehen. Zumindest dann, wenn der Schuldner nach den **tatsächlichen Verhältnissen** der Kapitalüberlassung mit einer solchen Laufzeit rechnen kann.

Wie eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Münster verdeutlicht, resultieren aus unverzinslichen Darlehen, für die keine Laufzeit festzustellen ist, **hohe Steuerrisiken**. Derartige Darlehen können nämlich nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes mit dem 9,3-Fachen des Jahreswerts bewertet werden. Unter Zugrundelegung des Zinssatzes von 5,5 % entspricht dies einer Laufzeit von knapp 13 Jahren und einem Vervielfältiger von 0,503.

Beispiel: Das hat zur Folge, dass ein zinsloses Darlehen über 100.000 EUR nur mit 50.300 EUR (100.000 EUR x 0,503) in der Steuerbilanz passiviert wird, was zu einem steuerpflichtigen Ertrag von 49.700 EUR führt.

Hinweis: Eine Abzinsung kann vermieden werden, wenn im Darlehensvertrag eine **Verzinsung vereinbart** worden ist. Der Zinssatz muss weder marktgerecht sein, noch muss er bei 5,5 % liegen. Ausreichend ist folglich bereits eine geringe Verzinsung von beispielsweise 1 %.

FG Münster, Urteil vom 9.7.2010, Az. 9 K 1213/09 G,F, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103499

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.